



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Generalsekretariat VBS  
Recht VBS und GS-VBS  
Frau Valérie A. Schmocker  
Chefin Rechtsetzung VBS und GS-VBS  
Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern

Zug, 23. März 2021 sa

**Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Änderung des Militärstrafgesetzes  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 12. April 2021 zur Änderung des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0), des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen vom 23. Juni 1950 (SR 510.518) Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach.

**1. Anträge**

1. Es sei auf die Gesetzesrevision zu verzichten.
2. Eventualiter seien die offenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Art. 218 Abs. 5 MStG auf Gesetzesstufe zu regeln.

**2. Begründung**

**Zum Hauptantrag (Antrag Ziffer 1)**

Nach unserem Kenntnisstand funktioniert die Militärjustiz gut. Es erschliesst sich uns nicht, aus welchen Gründen in diesem Bereich Handlungsbedarf bestehen soll. Wir sehen deshalb keinen Anlass für eine Änderung der bewährten Zuständigkeitsregelungen.

Die vorgesehene Revision würde die zivilen Justizbehörden vor Schwierigkeiten stellen. Gemäss Gesetzesentwurf sollen zivile Justizbehörden Fälle beurteilen, welche militärisches Fachwissen erfordern. In der Regel verfügen diese jedoch nicht über solch spezifisches militärisches Fachwissen. Die im erläuternden Bericht vom 11. Dezember 2020 (S. 3) erwähnte Möglichkeit, gegebenenfalls militärische Sachverständige beizuziehen, vermag diese Problematik

nicht hinreichend zu entschärfen. Von der vorgesehenen Zuständigkeitsübertragung wäre somit weder bezüglich der Verfahrenseffizienz noch hinsichtlich der Qualität der Entscheide ein Gewinn zu erwarten. Zudem hätte die Revision eine Mehrbelastung der zivilen Gerichte zur Folge. Deren Ausmass lässt sich wegen der vorgesehenen Regelung in Art. 218 Abs. 5 MStG jedoch nicht abschätzen.

### **Zum Eventualantrag (Antrag Ziffer 2)**

Art. 218 Abs. 5 MStG («Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht») ist sehr offen gehalten. Schon im erläuternden Bericht werden zahlreiche Rechtsfragen im Zusammenhang mit dieser Norm aufgeworfen (z.B. Rechtsmittel gegen einen Übertragungsentscheid; zeitliche Einschränkungen der Übertragung; Definition von sachlichen Gründen, welche gegen eine Übertragung sprechen). Die Überlegung, dass diese Fragen «zu gegebener Zeit von der Rechtsprechung zu beantworten» seien (Erläuternder Bericht vom 11. Dezember 2020, S. 4), ist abzulehnen. Vielmehr wäre es am Gesetzgeber, in diesen Fragen Klarheit zu schaffen, falls an der Revision festgehalten werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch (in Word- und PDF-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (info.azm@zg.ch)
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)